

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Pool-Kontor-Nord GmbH, Lily-Braun-Straße 10-12, 23843 Bad Oldesloe

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Wir beliefern nur Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB) sind.
- (2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf von Produkten der Schwimmbadbranche (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Diese AVB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese AVB als angenommen. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Das Schriftformerfordernis gilt auch für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung).

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Katalogangaben, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form –, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Änderungen im Sinne des technischen Fortschritts bleiben vollumfänglich und Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und von Maßen im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung z.B. wegen nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer oder wegen des Fehlens behördlicher Genehmigungen auch bei unseren Zulieferern), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir und der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- (3) Für den Eintritt unseres Lieferverzugs ist eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, den wir zu vertreten haben, so hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzuggefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erfolgt die Abnahme später als innerhalb von 4 Monaten, gelten die am Tag der Auslieferung gültigen Preise.
- (2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden, eine Pauschale zur Entsorgung ist beim Verkaufspreis einkalkuliert; ausgenommen sind Paletten.
- (3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Anlieferung der Ware. Bei einer Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Wir behalten uns vor, erst dann auszuliefern, wenn der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks ist die Zahlung bei Einlösung des Schecks erfolgt.
- (4) Mit Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.
- (4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir ohne Verpflichtung als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware und damit als Grundlage für jedwede Gewährleistungsansprüche gelten die Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeausagen) übernehmen wir keine Haftung.
- (2) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Schäden in Folge von nicht sachgerechter Nutzung, unsachgemäßer Montage, nicht fachgerechter Pflege oder einer Pflege mit branchenfremden Mitteln, der Vornahme von Änderungen an der Ware, der Nichtbeachtung von Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeanweisungen unserer Lieferanten oder uns oder der Auswechslung oder Verwendung von Teilen oder Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Die Gewährleistung bezieht sich auch nicht auf Leuchtmittel oder natürliche Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen wie Dichtungsmaterialien und Gleitringdichtungen. Die Mängelhaftung entfällt auch bei Unter- oder Überschreitung folgender Grenzwerte des Poolwassers: Nr. 1.4301 (V2A) max. Entkalkungsgehalt 1,0 mg/ltr., Chloridgehalt bis 150 mg/l, pH-Wert 7,0 bis 7,6, bei Edelstahl-Werkstoffe Nr. 1.4571 (V4A). Entkalkungsgehalt: max. 1,3 mg/Ltr., Chloridgehalt bis 500 mg/Ltr., pH-Wert 6,8 bis 7,8.
- (3) Die Installation und Inbetriebnahme von elektrotechnischen Anlagen oder LED-Beleuchtungstechnik einschließlich der erforderlichen Vorschalt- und Netzgeräte, ist ausschließlich durch einen für diese Arbeiten qualifizierten Elektronikingenieur, oder einer Person mit gleichwertiger Qualifikation durchzuführen. Bei fehlendem Nachweis erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- (4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung durch den Kundendienst unserer Lieferanten) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Eine Liste mit den Daten der Kundendienstleistungen unserer Lieferanten kann jederzeit bei uns angefordert werden.
- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt.
- (6) Der Kunde hat die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (7) In dringenden Fällen, z.B. zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (8) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (9) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8, im Übrigen sind sie ausgeschlossen. Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur unserem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- (10) Im Falle Endlieferung der Ware an einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und der Inanspruchnahme des Kunden nach § 478 BGB (Lieferantenregress) treten wir unsere Rechte gegen unsere Lieferanten nach §§ 478, 479 BGB an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt. Hierbei sind § 7 Abs. 2 Satz 1 bis 3 dieser AVB zu beachten. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrübergang und abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB 3 Jahre. Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB) sowie für die in § 8 Abs 1 und 2 genannten Schadensersatzansprüche. Hierbei gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (3) Soweit wir dem Kunden gem § 8 wegen oder infolge eines Mangels Schadensersatz schulden, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB) auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Ahrensburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder eine sonstige Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch nicht die Unwirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen dieser AVB oder Vereinbarungen berührt.